

Der königl. Commissar D. Schumann bemerkt: daß auch noch §. 33. anzuziehen sei; und es wird in der Masse der §. angenommen.

Zu §. 64. (s. dens. Nr. 95. d. Bl. S. 712.) äußert die Deputation:

Die I. Kammer hat den Wegfall beschlossen; die Deputation findet dieses hinsichtlich §§. 54. bis 57. ganz angemessen, allein in Ansehung §. 58. bietet sich ihr kein ausreichender Grund dar, um auch hier das Rechtsmittel abzuschneiden, und sie bringt daher folgende Fassung in Vorschlag:

„dasselbe gilt in Ansehung der Paragraph 58. erwähnten Streitigkeiten.“

Wird sofort angenommen.

Zu §. 65. (s. dens. Nr. 95. d. Bl. S. 712.) führt die Deputation an:

Die Veränderungen, welche von der I. Kammer hier beschlossen worden, betreffen nach §. 817. bloß die Allegate der Paragraphen. Die Deputation findet kein Bedenken dabei, daß der Fassung §. 817. beigetreten werde.

Der königl. Commissar D. Schumann äußert, daß, wenn der Zusatz wegfallt, auch der von der I. Kammer gemachte Unterschied zwischen der Regierung und den Untergerichten zu Glauha wegfallen müsse, womit die Kammer einverstanden ist, und den §. nach der Fassung der I. Kammer mit dieser Veränderung annimmt.

Zu §. 66. (s. dens. Nr. 95. d. Bl. S. 713.) lautet das Deputationsgutachten:

Dieselben Gründe, welche bei §. 63. eine Abänderung nöthig machten, treten auch hier ein, und die Fassung §. 817. würde in der Redaction die bei §. 63. beantragte Abänderung erhalten müssen, und wegen der Entscheidungen des Vicariatsgerichts wird in geeigneten Fällen, und also analog dem §. 63. in Ansehung einer anderweiten Appellation bestimmten, bei einer reformatorischen Entscheidung des Vicariatsgerichts eine nochmalige Appellation für zulässig anzunehmen sein. Unter diesen Modificationen empfiehlt die Deputation die Annahme §. 66.

Demselben wird sofort beigetreten.

Zu §. 67. (s. dens. Nr. 95. d. Bl. S. 714.) bemerkt die Deputation:

Wenn die Kammer dasjenige genehmigt, was von der Deputation hinsichtlich der Verlöbnißsachen vorgeschlagen worden, so würde in nothwendiger Folge die Erwähnung der Fälle §§. 54. bis 57., wie des Untergerichts wegfallen müssen. Auch hat es der Deputation eine Belästigung des Militärstandes geschienen, wenn die Ehesachen der Militärpersonen an das Bezirksappellationsgericht zu Dresden gebunden sein sollen. Aus diesen Rücksichten nun wird von der Deputation folgende Fassung vorgeschlagen:

Militärpersonen haben in dem Fall §. 58., ingleichen in Eheschreitigkeiten, den Gerichtsstand bei dem Bezirksappellationsgerichte ihres Garnisonortes, und in Ehesachen, wenn die Militärperson und dessen Gattin katholisch sind, bildet das katholische Consistorium zu Dresden, und, wenn der Garnisonort in der Oberlausitz gelegen, das Domstift St. Petri zu Budissin die erste Instanz.

Der königl. Commissar D. Schumann führt an, daß die Sache zwar nicht von großer Bedeutung sei, da jedoch der Soldat kein bestimmtes Domicilium habe, so würde es Schwierigkeiten machen.

Hierauf wird das Deputationsgutachten gegen 9 Stimmen angenommen und dann dem §. die Zustimmung erteilt.

Zu §§. 68. und 69. (s. dies. Nr. 95. d. Bl. S. 714.) wird bemerkt:

Die Deputation findet nichts zu erinnern, und die I. Kammer hat beide Paragraphen §. 812. unverändert angenommen. Noch ist §. 829. mit 21 gegen 17 Stimmen ein Zusatz, als §. 68 b. in der Fassung §. 840. von der I. Kammer genehmigt und §. 831. ein sich darauf beziehender Antrag in die Schrift beschlossen worden. Die diesem Zusatz §. 821. und §. 824. von der Staatsregierung entgegeneten Bedenken scheinen der Deputation so erheblich und so durchgreifend, daß sie die Annahme dieses Zusatzes vorzuschlagen Bedenken tragen muß.

Werden sofort angenommen.

Bei §. 68. b. wird das Gutachten der Deputation angenommen, eben so §. 70. (s. dens. Nr. 95. d. Bl. S. 714.)

Bei §. 71. (s. dens. Nr. 97. d. Bl. S. 725.) bemerkt

Staatsminister v. Könnert, daß er erläuterungsweise anführen müsse, es könne wohl möglich sein, daß das Gesetz nicht in allen seinen Puncten sofort eintreten könne. Sobald nämlich die obern Instanzbehörden eingerichtet seien, müsse es zwar sofort in Wirksamkeit treten, aber nicht in allen Puncten, z. B. nicht, wohin die verschiedenen Grundstücke, die verschiedenen Personen gehörten.

Die Kammer erklärt ihre Zustimmung zu dem §. mit Verbesserung des Druckfehlers.

In Bezug auf den Antrag der I. Kammer äußert die Deputation:

Nachdem bei Durchgehung §. 11. alles dasjenige, was unter §. 70 b. bis 70 d. von der I. Kammer berathen und beantragt worden, in Erwägung gekommen ist, so empfiehlt die Deputation die Annahme §. 70. nach dem Gesetzentwurf, so wie auch §. 71. unter Berücksichtigung des §. 820. gedachten Druckfehlers. Noch ist zu erwähnen, daß §. 794. von der I. Kammer mit 20 gegen 16 Stimmen ein Antrag in die Schrift

wegen Entschädigung der Superintendenten für den Verlust der Gebühren bei Sühneversuchen unter Eheleuten, beschlossen worden, weil man es nicht genehmigt, daß noch ein zweiter Sühneversuch vor dem Superintendenten stattfinden solle. Aus den §. 793. angegebenen Gründen, daß in den Sporteln nur eine Entschädigung für besondere Arbeiten zu finden sei, mit dem Wegfall der Letztern erstere also auch von selbst wegfallen müßten, und daß dergleichen Ansprüche jede Organisation erschweren und hindern würden, sieht die Deputation sich bewogen, den Beitritt zu diesem in die Schrift aufzunehmenden Antrag abzurathen.

Die Kammer ist mit der Ansicht ihrer Deputation einverstanden, und da die Fragestellung über das ganze Gesetz durch Namensaufruf ausgesetzt bleibt, so wird um 3 Uhr die Sitzung geschlossen.

Zweihundert und dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, den 11. Februar 1834.

Schluß der Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Die Sitzung beginnt um 8 Uhr. Das Protocoll über die letztvorhergegangene wird verlesen, genehmigt und durch v. Einsiedel und v. Heynig mit vollzogen.